

# Verbraucherinsolvenz-/Restschuldbefreiungsverfahren

## I. Außergerichtlicher Einigungsversuch – Vergleich (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO)

Schuldner

Gläubiger

Vermutung für Scheitern gem. § 305a InsO

gescheitert, wenn nicht **ALLE** Gläubiger zustimmen

Bescheinigung von geeigneter Person oder Stelle

Antrag bei Gericht auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 13 InsO) und Restschuldbefreiung (§ 287 InsO) nebst Abtretungserklärung (§ 287 Abs. 2 InsO)

Grundsatz: Das Verfahren über den Eröffnungsantrag ruht, bis über den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan entschieden wurde, § 306 Abs. 1 S. 1 InsO  
Ausnahme: § 306 Abs. 1 S. 2 InsO = Regelfall: Entfall des SBP

## II. Gerichtliches Schuldenbereinigungsplanverfahren, SBP (§§ 305 ff. InsO)

### Vom Schuldner innerhalb eines Monats beizubringende Unterlagen (§ 305 InsO)

Bescheinigung über Scheitern des außergerichtl. Vergleichs

Vermögensverzeichnis und Vermögensübersicht

Gläubiger- und Forderungsverzeichnis

Schuldenbereinigungsplan und wesentliche Gründe für Scheitern

Erklärung über Richtigkeit der Angaben

### Gläubigerstellungnahme zum Schuldenbereinigungsplan und Vermögensübersicht / Notfrist: 1 Monat (§ 307 Abs. 1 InsO)

keine Stellungnahme = Zustimmung

Einverständnis

kein Einverständnis

Annahme des SBP = gerichtlicher Vergleich (§ 794 ZPO, § 308 InsO)

von der Kopf- und Kapitalminderheit

Zustimmungsersetzung durch Richter möglich – auf Antrag eines Gläubigers oder Schuldners (§ 309 InsO)

Ablehnung des SBP

gescheitert

Wiederaufnahme des Verfahrens von Amts wegen (§ 311 InsO)  
Kostendeckung: i. d. R. durch Stundung (§§ 4a f. InsO)

Anträge gelten als zurückgenommen

## III. Verbraucherinsolvenzverfahren (§§ 304 f. InsO)

- Grundsatz: schriftliches Verfahren (§ 5 Abs. 2 InsO)
- Gericht bestimmt Insolvenzverwalter
- Erwerbsobliegenheit des Schuldners (§ 287b InsO)

- Verwertung des pfändbaren Vermögens
- Schlussverteilung
- Aufhebung (§ 200 InsO) oder Einstellung des Verfahrens (§ 289 InsO)
- Bestellung Treuhänder für RSB-Verfahren (§§ 288, 292 InsO)

### Versagungsgründe, § 290 InsO

- Verurteilung wegen Straftat nach §§ 283–283c StGB
- 3 Jahre vor Antrag auf Eröffnung oder danach vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben über wirtschaftliche Verhältnisse gemacht
- In den letzten 3 Jahren vor dem Antrag oder danach Gläubiger benachteiligt, weil unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet wurde
- Verletzung von Auskunfts- und Mitwirkungspflichten im Insolvenzverfahren
- unrichtige/unvollständige Angaben in den Verzeichnissen gem. § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO
- Verletzung der Erwerbsobliegenheit

## IV. Restschuldbefreiungsverfahren, RSB (§§ 286 f. InsO)

- Obliegenheiten des Schuldners (§§ 295, 295a InsO)

- Entschuldung über RSB (§ 300 InsO)
- Wirkung der RSB (§ 301 InsO)

### Versagungsgründe

- Verstoß gegen Obliegenheiten (§ 296 InsO)
- Insolvenzstrafat (§ 297 InsO)
- Nachträgliches Bekanntwerden von Versagungsgründen der §§ 290, 297a InsO
- Nichtdeckung Mindestvergütung Treuhänder (§ 298 InsO)